

# Entwurf

## Verfahrensbeschreibung zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens Beihilfe

Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) übernimmt im Auftrag des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers die nach Hessischem Beihilferecht notwendigen Anerkennungsverfahren für die nachstehend genannten "besonderen" Heilverfahren.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist erforderlich bei Sanatoriumsbehandlungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HBeihVO), Heilkuren (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 HBeihVO) und bei ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen (Nr. 2.1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO).

Der Leistungsumfang der durch die BVK im Rahmen der Anerkennungsverfahren durchzuführenden Tätigkeiten stellt sich wie folgt dar:

### 1. Vorherige Anerkennung einer Heilkur bzw. einer Sanatoriumsbehandlung

- Im Vorfeld einer Sanatoriumsbehandlung bzw. einer Heilkur erfolgt die Information der Beihilfeberechtigten durch persönliche und telefonische Beratung sowie durch Übersendung von Informationsmaterial.
- Die Beihilfeberechtigten beantragen schriftlich die Anerkennung der Heilkur bzw. der Sanatoriumsbehandlung bei ihrem Dienstherrn bzw. direkt bei der BVK.
- Die BVK erteilt einen Auftrag an das für den Wohnort des Beihilfeberechtigten zuständige Gesundheitsamt zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens über die Notwendigkeit einer Heilkur bzw. eines Sanatoriumsaufenthaltes. Zeitgleich erhält der Beihilfeberechtigte eine entsprechende schriftliche Information, dass das Gesundheitsamt sich mit ihm in Verbindung setzen wird.

Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Heilbehandlung sowie ggf. fachärztliche Berichte sind vom Beihilfeberechtigten dem Amtsarzt und nicht BVK vorzulegen. Der Urlaub ist vom Beihilfeberechtigten rechtzeitig gesondert über die zuständige Personalverwaltung zu beantragen.

- Nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens erstellt die BVK einen Bescheid zur Anerkennung (ggf. Ablehnung) der Heilkur bzw. des Sanatoriumsaufenthaltes. Zeitgleich erhält der Dienstherr eine Ausfertigung des Bescheides über die Anerkennung bzw. die Ablehnung der Behandlung.

### 2. Vorherige Anerkennung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung

- Die Information der Beihilfeberechtigten zur Beihilfefähigkeit einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung erfolgt durch persönliche und telefonische Beratung sowie durch Übersendung von Informationsmaterial. Insbesondere übersendet die BVK dem Beihilfeberechtigten den Antrag auf Anerkennung der ambulanten Psychotherapie, einen Vordruck für den Bericht des Gutachters sowie ggf. einen Konsiliarbericht.
- Nach Eingang des vom Beihilfeberechtigten und Therapeuten ausgefüllten Antrags auf ambulante psychotherapeutische Behandlung, des ärztlichen Berichts sowie ggf. des Konsiliarberichts sind diese zusammen mit dem Formblatt "Stellungnahme" sowie eines Freiumschlags an den Gutachter weiterzuleiten.

- Nach Eingang des Gutachtens erstellt die BVK einen Bescheid über die Anerkennung bzw. Ablehnung der ambulanten Psychotherapie und sendet eine Ausfertigung an den Beihilfeberechtigten. Der Therapeut erhält eine Ausfertigung des Gutachtens sowie des Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheides. Zeitgleich erhält auch der Dienstherr eine Ausfertigung des Anerkennungs- bzw. Ablehnungsbescheides.

Der von der BVK zu erstellende Schriftwechsel einschließlich der Bescheide wird im Anerkennungsverfahren unter dem Briefkopf des Dienstherrn maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.